

Steuerrundschreiben März 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand haben im vergangenen Jahr Rekordniveau erreicht. Allein der Bund erzielte einen Überschuss von 10 Mrd. Euro, trotzdem sind für die Hauptsteuerzahler Arbeitnehmer und Unternehmer des Mittelstands keine Steuerermäßigungen in Sicht. Vielmehr bestimmt die Flüchtlingskrise und die gesellschaftliche Entwicklung die politische Debatte. In diesem Zusammenhang hat das Bundeskabinett am 3.2.2016 einen Gesetzentwurf zur Einführung der steuerlichen **Förderung des Mietwohnungsneubaus** gebilligt. Damit soll die Schaffung neuer Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment steuerlich begünstigt werden. Der Gesetzentwurf sieht dafür die Einführung einer zeitlich befristeten degressiven Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohngebäude begrenzt auf Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt vor. Gefördert werden soll die Schaffung neuer Wohnungen, die auch für mittlere und untere Einkommensgruppen bezahlbar sind. Der Gesetzentwurf sieht deshalb die Einhaltung einer Baukostenobergrenze von 3.000,- Euro je qm Wohnfläche vor, von der maximal 2.000,- Euro je qm Wohnfläche gefördert werden sollen.

Die **Sonderabschreibung** soll im ersten und zweiten Jahr 10 % und im dritten Jahr 9 % betragen und neben der normalen linearen AfA möglich sein. Damit können sich nach 3 Jahren bereits **bis zu 35 % der Investition** steuermindernd auswirken.

Voraussetzung soll sein, dass die Flächen mindestens 10 Jahre der Vermietung zu Wohnzwecken dienen. Die Förderung soll zeitlich auf Baumaßnahmen begrenzt werden, mit denen in 2016 bis 2018 begonnen wird, maßgebend ist der Bauantrag oder die Bauanzeige. Die Sonderabschreibung soll letztmalig im Jahr 2022 möglich sein.

Über weitere Bedingungen und die konkrete Ausgestaltung informieren wir Sie nachdem das Gesetz endgültig beschlossen ist.

Aufgrund des aktuellen Fachkräftemangels werden vermehrt Anfragen zur Beschäftigung von Asylanten und Flüchtlingen an uns herangetragen. Dabei ist zuerst deren Aufenthaltsstatus zu klären. Personen die in ihrem Heimatland verfolgt werden, können in Deutschland als Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge eine **Aufenthaltserlaubnis** erhalten. Während des laufenden Asylverfahrens gilt für diese Personen lediglich eine **Aufenthaltsgestattung**.

Personen deren Asylantrag abgelehnt wurde, aber aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden können, haben einen **geduldeten Aufenthaltsstatus**.

Während für die Beschäftigung von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen keine besonderen Regelungen gelten, müssen Asylsuchende und geduldete Personen über eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde verfügen. Diese Personen dürfen frühestens nach Ablauf von 3 Monaten in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen. Zwingende Voraussetzung ist jedoch eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde. Bevor die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis erteilt, ist in bestimmten Fällen die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, z.B. muss bei einer Beschäftigung in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts in Deutschland eine Arbeitsmarktprüfung vorgenommen werden. Dabei wird untersucht ob der betreffende Arbeitsplatz nicht auch durch einen arbeitssuchenden Deutschen oder EU-Bürger besetzt werden kann. Eine Ausnahme von der zeitlichen Beschränkung wurde bei den Beschäftigungen zur Berufsausbildung und für bestimmte Praktika geschaffen. Hier können geduldete Personen bereits ab dem Zeitpunkt der Duldung, also ggf. bereits in den ersten drei Monaten des Aufenthalts in Deutschland beschäftigt werden. Allerdings ist auch hierzu die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

Bei Beschäftigung der vorgenannten Personengruppen gibt es keine Ausnahmen der allgemeinen Regelungen des Versicherungsbeitrags oder Melderechts zur Sozialversicherung. Mehr als geringfügig beschäftigte Flüchtlinge unterliegen demnach in allen Zweigen der Sozialversicherung der Versicherungs- und Beitragspflicht. Besonders wichtig ist auch die Beachtung der Mindestlohnregelungen, entweder nach dem Mindestlohngesetz (8,50 € pro Stunde) oder den Mindestentgelttarifen (L+F 8,00 € pro Stunde).

Im Dezember-Rundschreiben hatten wir über das **Liquiditätshilfeprogramm** für in der Existenz bedrohte landwirtschaftliche Betriebe berichtet. Das Programm wurde nun verlängert. Somit können ab sofort Landwirte erneut Anträge bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) stellen. Die Voraussetzungen gegenüber dem ersten Verfahren haben sich nicht verändert. Die aktuellen **Anträge müssen bis zum 22. März 2016 eingereicht** werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der BLE.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin

Berndt Eckert
- Steuerberater -

Sieglinde Böppe
- Steuerberaterin -